



**Ausbildungsordnung für  
Schiedsrichter\*in und Oberschiedsrichter\*in  
im Sächsischen Tennis Verband e.V.**

**Wer Tennis spielt –**

*lebt länger!*

# I ALLGEMEINES

- a) Der Bereich „Schiedsrichter“ ist dem Bereich „Wettkampf- und Mannschaftssport“ zugeordnet und wird vom Referenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen geleitet und koordiniert.
- b) Diese Ausbildungsordnung, die die Aus- und Fortbildung sowie die Modalitäten der Lizenzverlängerung für Schiedsrichter und Oberschiedsrichter regelt, ist gültig für den Bereich des Sächsischen Tennis Verbandes e.V. (STV).
- c) Der Referenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen kann Schiedsrichter sowie Oberschiedsrichter zur weiteren Ausbildung an den Deutschen Tennis Bund (DTB) vorschlagen.
- d) Der Sächsische Tennis Verband e.V. steht für die Gleichberechtigung aller Menschen. Diese Gleichberechtigung wird nicht durch die Änderung einer Schreibweise erzeugt. Schrift und Sprache sind Bestandteil der Kultur und damit auch Bestandteil unseres Umgangs miteinander.

In diesen Ausbildungsordnungen wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet und auf die rechtschreiblich uneindeutige Geschlechterdreifachnennung verzichtet. Weibliche und / oder anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist, beispielsweise wenn von „Schiedsrichter“ oder „Teilnehmer“ die Rede ist, sind alle Geschlechter gemeint.

# II GLIEDERUNG

Die Reihenfolge der Ausbildungsordnungen ist

1. Ausbildungsordnung für DTB A-Schiedsrichter\*in (A-SR)
2. Ausbildungsordnung für DTB A-Oberschiedsrichter\*in (A-OSR)
3. Ausbildungsordnung für DTB B-Schiedsrichter\*in (B-SR)
4. Ausbildungsordnung für DTB B-Oberschiedsrichter\*in (B-OSR)
5. Ausbildungsordnung für DTB C-Schiedsrichter\*in (A-SR)
6. Ausbildungsordnung für STV C-Oberschiedsrichter\*in (C-OSR und C-OSR +T)
7. Ausbildungsordnung für STV D-Schiedsrichter\*in (D-SR)

Diese werden wie folgt festgelegt :

## 1. Ausbildungsordnung für DTB A-Schiedsrichter\*in (A-SR)

Die Ausbildung und Lizenzierung von A-Schiedsrichtern wird vom DTB nach der aktuell gültigen und beschlossenen Ausbildungsordnung durchgeführt. Diese steht auf der Homepage des STV zum Download zur Verfügung.

## 2. Ausbildungsordnung für DTB A-Oberschiedsrichter\*in (A-OSR)

Die Ausbildung und Lizenzierung von A-Oberschiedsrichtern wird vom DTB nach der aktuell gültigen und beschlossenen Ausbildungsordnung durchgeführt. Diese steht auf der Homepage des STV zum Download zur Verfügung.

## 3. Ausbildungsordnung für DTB B-Schiedsrichter\*in (B-SR)

Die Ausbildung und Lizenzierung von B-Schiedsrichtern wird vom DTB nach der aktuell gültigen und beschlossenen Ausbildungsordnung durchgeführt. Diese steht auf der Homepage des STV zum Download zur Verfügung.



**Ausbildungsordnung für  
B–Oberschiedsrichter\*in  
im Sächsischen Tennis Verband e.V.**

**Wer Tennis spielt –**

*lebt länger!*

## 4. Ausbildungsordnung für DTB B-Oberschiedsrichter\*in (B-OSR)

Die Ausbildung und Lizenzierung von B-Oberschiedsrichtern wird vom STV nach der aktuell gültigen und vom DTB beschlossenen Ausbildungsordnung für DTB B-Oberschiedsrichter durchgeführt. Diese erfolgt wie folgt :

### Ausbildung, Prüfung und Lizenz von B-Oberschiedsrichtern

#### 1. Übersicht

Ausbildungsdauer :	17 UE
Mindest-Eingangsalter :	18 Jahre
Träger :	DTB
Durchführung :	Mitgliedsverband des DTB
Lizenz :	B-Oberschiedsrichter*in
Finanzierung :	Teilnehmer/in, Verein, Mitgliedsverband
Aufgabenbereich :	Oberschiedsrichter-Tätigkeit auf Verbandsebene, in der Regionalliga und bei DTB-Ranglisten-Turnieren; Vereinservice, Mitgliedergewinnung und -bindung
Status :	ehrenamtlich / nebenberuflich

#### 2. Zulassung

Die Bewerber müssen in einem Tennisverein oder einer Tennisabteilung eines Vereins Mitglied sein, der/die einem Mitgliedsverband des DTB angehört.

**Bewerber müssen im Besitz einer gültigen C-Oberschiedsrichter-Lizenz sein.**

Die Mitgliedsverbände haben die Möglichkeit, Zulassungsprüfungen anzusetzen. Kriterien und Ausführungsbedingungen legen die Mitgliedsverbände fest.

#### 3. Anerkennung anderer Ausbildungsgänge

Andere Ausbildungsgänge können nur dann anerkannt werden, wenn der Antragsteller Mitglied in einem Tennisverein oder einer Tennisabteilung eines Vereins ist, der/die einem, der/die einem Mitgliedsverband des DTB angehört.

Über die Anerkennung anderer Ausbildungsgänge entscheidet der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des jeweiligen Mitgliedsverbandes

#### 4. Lehrkräfte

Der Mitgliedsverband beruft ein Referenten-Kollegium, das die Lehrinhalte aufgrund der DTB Ausbildungskonzeption vermittelt.

#### 5. Organisationsformen und Lehrinhalte der Ausbildungsmaßnahme

Die Struktur der Ausbildungsgänge ermöglicht folgende Lehrgangsformen :

- Abendlehrgang
- Tageslehrgang
- Wochenendlehrgang
- Wochenlehrgang

Alle Lehrgangsformen können auch miteinander kombiniert werden.

Eine Lern- bzw. Unterrichtseinheit (UE) umfasst 45 Minuten.

Inhalte des Lehrgangs sind :

- a) ITF-Tennisregeln
- b) Spielregeln
- c) Empfehlung für das Spiel ohne Schiedsrichter
- d) Wettspielordnungen
- e) Turnierordnungen
- f) Verhaltenskodex
- g) Zusammenarbeit Oberschiedsrichter / Schiedsrichter
- h) Praxisfälle
- i) **Mindesteinsätze**

Die Rahmenrichtlinie für die B-Oberschiedsrichter-Ausbildung im DTB enthält neben der Aufteilung der vorgenannten Inhalte auf einzelne Module (siehe Anlage) auch einen beispielhaften Ablauf der Ausbildungsmaßnahme.

## 6. Lizenzierung

### a) Ausstellung und Erfassung

Nach erfolgreicher Teilnahme wird für den Oberschiedsrichter ein Ausweis ausgestellt. Die Ausstellung der Lizenz erfolgt durch den DTB. Die Lizenzinhaber werden mit Namen, Kontaktdaten, Geburtsdatum und Schiedsrichter-Ausweisnummer beim DTB gespeichert.

Jährlich wird dem DOSB auf einem entsprechenden Formblatt die Anzahl der neu erteilten Lizenzen gemeldet.

### b) Gültigkeit

Die Lizenz ist im Gesamtbereich des DOSB und DTB gültig.

Sie gilt bis zum 31.12. des vierten Jahres, bezogen auf das Kalenderjahr der Ausstellung.

***(z.B. Ausbildung im Jahr 2023, dann gültig bis zum 31.12.2026)***

### b) Fortbildung

Die Verlängerung der Lizenz setzt eine Fortbildung (4 UE) innerhalb der Gültigkeitsdauer voraus, d.h. spätestens im 4. Jahr nach dem Jahr der Ausstellung (bzw. nach dem Jahr der letzten Verlängerung) muss ein Fortbildungslehrgang besucht werden.

Die Ausbildungsträger sind verpflichtet, jährlich Fortbildungsveranstaltungen anzubieten.

Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen anderer Ausbildungsträger kann durch den Mitgliedsverband anerkannt werden.

Wird eine Fortbildung vor dem 4. Jahr besucht, verlängert sich die Gültigkeit der Lizenz um vier Jahre ab dem Jahr, in dem die Fortbildung besucht wurde.

Die Mitgliedsverbände haben die Möglichkeit, die Pflicht der Teilnahme an Fortbildungen auf weniger als 4 Jahre festzulegen. Dies muss in geeigneter Form bekannt gemacht werden.

**!** Im STV besteht die Pflicht, alle 2 (zwei) Jahre an einer Fortbildung teilzunehmen. Die Anzahl an Mindesteinsätzen beträgt 2 (zwei) Turniere pro Jahr davon verpflichtend 1 gefördertes STV – Turnier (BM / LM) pro Jahr + optional 1 (DTB / RLSO / LK ...) = 1 + 1 (eins + eins) Turniere pro Jahr

d) Ablauf der Gültigkeit

Kommt ein B-Oberschiedsrichter der Fortbildungspflicht (Fortbildung / Open Book Test ...) nicht nach, erreicht nicht die erforderliche Anzahl an Mindesteinsätzen  $1 \text{ (STV)} + 1 = 2$  (zwei) Turniere pro Jahr, verstößt schwerwiegend gegen die Satzungen des Verbandes oder sind seine Leistungen ungenügend bzw. nicht anforderungsgerecht entscheidet der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des jeweiligen Mitgliedsverbandes über den Verlust der Lizenz.

Der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des jeweiligen Mitgliedsverbandes kann in begründeten Fällen Ausnahmeregelungen (auch bezüglich der Mindesteinsätze) treffen.

## 7. Prüfungsordnungen

a) Ziel

Mit dem Bestehen der Prüfung wird der Nachweis der Lehrgangsbefähigung als B-Oberschiedsrichter für den entsprechenden Aufgabenbereich erlangt.

Neben dem Nachweis der Befähigung als B-Oberschiedsrichter soll durch die Prüfung der Nachweis des Erreichens der Lernziele, das Aufzeigen individueller Wissenslücken und ein Feedback sowohl für die Teilnehmenden als auch für die Lehrgangsverantwortlichen ermöglicht werden

Die Prüfungsergebnisse werden dokumentiert.

Diese Prüfungsordnung wird den Teilnehmenden spätestens zum Lehrgangsbeginn bekannt gemacht.

b) Zulassung

Zur Prüfung wird zugelassen, wer die erforderliche Ausbildung ordnungsgemäß abgeschlossen oder andere Ausbildungsgänge anerkannt bekommen hat.

c) Prüfungsausschuss

Die Durchführung der Prüfung wird von einem Prüfungsausschuss bestimmt. Der Prüfungsausschuss wird vom Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des jeweiligen Mitgliedsverbandes ernannt.

Dabei sollte die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungsausschusses mindestens als B-Oberschiedsrichter lizenziert sein.

Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des jeweiligen Mitgliedsverbandes bestimmt auch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

## 8. Prüfungsbereiche

a) Theorie

Es findet eine schriftliche Prüfung statt.

Diese wird als Klausur über **80 Minuten mit 40 Fragen** durchgeführt.

Die Mitgliedsverbände legen die Prüfungstermine fest. Die Prüfung kann direkt im Anschluss an das Seminar, aber auch an einem separaten Prüfungstermin stattfinden

b) Oberschiedsrichterpraxis

Der Praxistest besteht aus der Leitung einer Begegnung eines Mannschaftsspiels und/oder aus der Abwicklung eines Turniertages bei einem offiziellen Turnier (unter Anleitung eines DTB A- oder DTB B-Oberschiedsrichters).

Der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des jeweiligen Mitgliedsverbandes trifft die Auswahl der Begegnung bzw. des Turniers.

**9. Prüfungsbewertung**

a) Notengebung und Gewichtung der Prüfungsinhalte

Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind die folgenden Noten zu verwenden :

- 1 = sehr gut (mindestens 95%)
- 2 = gut (mindestens 90%)
- 3 = befriedigend (mindestens 80%)
- 4 = ausreichend (mindestens 75%)
- 5 = nicht ausreichend (weniger als 75%)

Zur differenzierten Bewertung können halbe Noten vergeben werden. Die Werte 0,5 und 4,5 sind ausgeschlossen.

Die beiden Prüfungsbereiche gehen zu gleichen Teilen in die Berechnung der Gesamtnote ein.

b) Prüfungsergebnisse

Die Prüfung wird mit „bestanden“ bewertet, wenn beide Prüfungsbereiche bestanden wurden. Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgewiesen.

Prüfungsergebnisse sind den Teilnehmern zeitnah mitzuteilen.

c) Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung ist nicht bestanden wenn

- a) ein Prüfungsteil mit „nicht ausreichend“ bewertet wird,
- b) ein Kandidat unentschuldig einen Prüfungstermin nicht wahrnimmt,
- c) ein Kandidat die Prüfung abbricht oder
- d) ein Kandidat von einer Prüfung ausgeschlossen wird.

d) Erkrankung, Versäumnis

Kandidaten, die einen Prüfungstermin wegen Erkrankung nicht wahrnehmen können, müssen dies spätestens innerhalb von 3 Tagen durch ein ärztliches Attest nachweisen.

Kandidaten, die aus anderen Gründen einen Termin nicht wahrnehmen, müssen unverzüglich nachweisen, dass sie das Versäumnis nicht zu vertreten haben.

Der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des jeweiligen Mitgliedsverbandes setzt für die Kandidaten, die zur Prüfung nicht antreten konnten oder sie unterbrechen mussten, neue Termine fest.

Neue Aufgaben sind unter Beachtung einer angemessenen Frist zu erstellen.

e) Ordnungswidriges Verhalten

Spätestens vor Beginn der Prüfung sind die Kandidaten über die Fragen eines ordnungswidrigen Verhaltens zu unterrichten.

Ordnungswidriges Verhalten der Kandidaten während der Prüfung, insbesondere eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch, hat den Ausschluss der Kandidaten von der weiteren Prüfung zur Folge.

Die Prüfung gilt dann als „nicht bestanden“.

Über das ordnungswidrige Verhalten und den Ausschluss ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Prüfer zu unterzeichnen.

f) Prüfungswiederholung

Wurde die Prüfung nicht bestanden, dann kann sie in der Regel einmal wiederholt werden.

Diese Prüfungswiederholung ist vom Kandidaten schriftlich zu beantragen.

Eine weitere Wiederholung bedarf der gesonderten Genehmigung des Ausbildungsträgers.

Wurden nur einzelne Prüfungsbereiche nicht bestanden, sind diese Prüfungsbereiche zu wiederholen.

Termin und Ort der Prüfungswiederholungen bestimmt der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des jeweiligen Mitgliedsverbandes.

## **10. Ausbildungs- und Prüfungsgebühr**

Für Ausbildung, Prüfung und Fortbildungen kann der Mitgliedsverband eine Lehrgangsgebühr erheben.

## **11. Zulassung von Ausnahmen**

Sofern nicht anders festgelegt, kann der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des Mitgliedverbandes in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Ausbildungsrichtlinie zulassen.

## **12. Zuständigkeit**

Änderungen dieser Ausbildungsordnung und der „Formalien zu Ausbildung, Prüfung und Lizenz von B-Oberschiedsrichtern“ werden vom Ausschuss für Schiedsrichterwesen des DTB beschlossen.

Die vorstehende „**Ausbildungsordnung für B-Oberschiedsrichter\*in**“ wurde 2015 gemäß & 9 Abschnitt G (Wettkampfsport) der Geschäftsordnung des DTB e. V. vom Ausschuss für Schiedsrichterwesen **und in Bezug auf die Mindesteinsätze „1 + 1 pro Jahr“ vom Präsidium des STV e. V. im März 2023 beschlossen und ergänzt.**

**Deutscher Tennis Bund e. V.**  
**Sächsischer Tennis Verband e. V.**

# ANLAGE zur „Ausbildungsordnung für DTB B-Oberschiedsrichter\*in (B-OSR)“

## Ausbildungsinhalte

Im Folgenden werden die Ausbildungsinhalte der jeweiligen Module präsentiert und qualifiziert.

Modul :	ITF Tennisregeln	3 UE
	<ul style="list-style-type: none"><li>● Grundregeln des Tennisspiels</li><li>● Behinderung, Wiederholung des Punktes</li><li>● Berichtigung von Fehlern</li><li>● Alternative Zählweisen</li></ul>	
Modul :	ITF Tennisregeln	2 UE
	<ul style="list-style-type: none"><li>● Unterbrechung, Abbruch, Wiederaufnahme</li><li>● Behandlungspausen</li><li>● Toilettenpausen / Kleiderwechselfpausen</li><li>● Bälle und Ballwechsel</li></ul>	
Modul :	Empfehlung für das Spiel ohne Schiedsrichter	1 UE
Modul :	Wettspielordnung des DTB und der Mitgliedsverbände	3 UE
	<ul style="list-style-type: none"><li>● Meldungen, Spielberechtigung</li><li>● Abgabe der Aufstellung im Einzel und Doppel</li><li>● Nicht vollzählige Mannschaften</li><li>● Durchführung von Mannschaftsspielen, Pflichten des OSR</li></ul>	
Modul :	Turnierordnung des DTB und der Mitgliedsverbände	2 UE
	<ul style="list-style-type: none"><li>● Turnieranmeldungen und administrativer Ablauf vor Turnierbeginn</li><li>● Nennungen und Definition der Teilnehmer</li><li>● Auslosungen und Spielansetzungen</li><li>● Ausfall von Spielern*innen vor und während des Turniers</li><li>● Durchführung des Turniers, Pflichten des OSR</li></ul>	
Modul :	Verhaltenskodex des DTB	2 UE
	<ul style="list-style-type: none"><li>● Anwendungsbereiche und Vergehen</li><li>● Maßregeln und Zuständigkeiten</li><li>● Praxisfälle</li></ul>	
Modul :	Zusammenarbeit Schiedsrichter und Oberschiedsrichter	2 UE
	<ul style="list-style-type: none"><li>● Rechte und Pflichten des SR und OSR</li><li>● Verhaltenskodex für Offizielle</li><li>● Aufgabenbereiche des Schiedsrichters Entscheidungen, Ansagen, Techniken; Tätigkeit auf Sand-/Hartplätzen</li><li>● Ausfüllen des Schiedsrichterbogens, Arbeit mit dem Live Score PDA</li></ul>	
Modul :	Praxisfälle / Praxis	2 UE
	<ul style="list-style-type: none"><li>● Mannschaftsführer-Besprechung</li><li>● Kommunikation mit dem Schiedsrichter, dem Spieler, dem Betreuer / Mannschaftsführer</li></ul> + Oberschiedsrichterpraxis (siehe dort)	
Modul :	Mindesteinsätze	1 UE
	<ul style="list-style-type: none"><li>● 1 Einsatz bei einem geförderten STV-Turnier (BM / LM)</li><li>● 1 Einsatz bei einem DTB / RLSO / LK-Turnier</li></ul>	



**Ausbildungsordnung für  
C–Schiedsrichter\*in  
im Sächsischen Tennis Verband e.V.**

**Wer Tennis spielt –  
lebt länger!**

## 5. Ausbildungsordnung für DTB C-Schiedsrichter\*in (C-SR)

Die Ausbildung und Lizenzierung von C-Schiedsrichtern wird vom STV nach der aktuell gültigen und vom DTB beschlossenen Ausbildungsordnung für DTB C-Schiedsrichter durchgeführt. Diese erfolgt wie folgt :

### Ausbildung, Prüfung und Lizenz von C-Schiedsrichtern

#### 1. Übersicht

Ausbildungsdauer :	17 UE
Mindest-Eingangsalter :	14 Jahre
Träger :	DTB
Durchführung :	Mitgliedsverband des DTB
Lizenz :	C-Schiedsrichter*in
Finanzierung :	Teilnehmer/in, Verein, Mitgliedsverband
Aufgabenbereich :	Schiedsrichter-Tätigkeit auf Verbandsebene, in den Bundes- und Regionalligen, bei den Großen Spielen, bei internationalen Jugend- und Seniorenturnieren; Vereinservice, Mitgliedergewinnung und -bindung
Status :	ehrenamtlich / nebenberuflich

#### 2. Zulassung

Die Bewerber müssen in einem Tennisverein oder einer Tennisabteilung eines Vereins Mitglied sein, der/die einem Mitgliedsverband des DTB angehört.

**Bewerber müssen im Besitz einer gültigen D-Schiedsrichter-Lizenz sein.**

Die Mitgliedsverbände haben die Möglichkeit, Zulassungsprüfungen anzusetzen. Kriterien und Ausführungsbedingungen legen die Mitgliedsverbände fest.

#### 3. Anerkennung anderer Ausbildungsgänge

Andere Ausbildungsgänge können nur dann anerkannt werden, wenn der Antragsteller Mitglied in einem Tennisverein oder einer Tennisabteilung eines Vereins ist, der/die einem, der/die einem Mitgliedsverband des DTB angehört.

Über die Anerkennung anderer Ausbildungsgänge entscheidet der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des jeweiligen Mitgliedsverbandes

#### 4. Lehrkräfte

Der Mitgliedsverband beruft ein Referenten-Kollegium, das die Lehrinhalte aufgrund der DTB Ausbildungskonzeption vermittelt.

#### 5. Organisationsformen und Lehrinhalte der Ausbildungsmaßnahme

Die Struktur der Ausbildungsgänge ermöglicht folgende Lehrgangsformen :

- Abendlehrgang
- Tageslehrgang
- Wochenendlehrgang
- Wochenlehrgang

Alle Lehrgangsformen können auch miteinander kombiniert werden.

Eine Lern- bzw. Unterrichtseinheit (UE) umfasst 45 Minuten.

Inhalte des Lehrgangs sind :

- a) ITF-Tennisregeln
- b) Spielregeln
- c) Verhaltenskodex
- d) Aufgabenbereiche Schiedsrichter und Oberschiedsrichter
- e) Arbeiten auf dem Platz
- f) **Mindesteinsätze**

Die Rahmenrichtlinie für die C-Schiedsrichter-Ausbildung im DTB enthält neben der Aufteilung der vorgenannten Inhalte auf einzelne Module (siehe Anlage) auch einen beispielhaften Ablauf der Ausbildungsmaßnahme.

## **6. Lizenzierung**

### a) Ausstellung und Erfassung

Nach erfolgreicher Teilnahme wird für den Schiedsrichter ein Ausweis ausgestellt. Die Ausstellung der Lizenz erfolgt durch den DTB. Die Lizenzinhaber werden mit Namen, Kontaktdaten, Geburtsdatum und Schiedsrichter-Ausweisnummer beim DTB gespeichert.

Jährlich wird dem DOSB auf einem entsprechenden Formblatt die Anzahl der neu erteilten Lizenzen gemeldet.

Vereine und Turnierveranstalter können über den DTB oder die Referenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen der jeweiligen Mitgliedsverbände auf die beim DTB gespeicherten, lizenzierten Schiedsrichter zugreifen.

### b) Gültigkeit

Die Lizenz ist im Gesamtbereich des DOSB und DTB gültig.

Sie gilt nach Ausstellung bis zum 31.12. des Kalenderjahres.

Eine Verlängerung der Gültigkeit erfolgt, wenn der Schiedsrichter die festgelegte Anzahl der Matches pro Jahr leitet.

### b) Fortbildung

Die Verlängerung der Lizenz setzt eine Fortbildung (4 UE) innerhalb der Gültigkeitsdauer voraus, d.h. spätestens im 4. Jahr nach dem Jahr der Ausstellung (bzw. nach dem Jahr der letzten Verlängerung) muss ein Fortbildungslehrgang besucht werden.

Die Ausbildungsträger sind verpflichtet, jährlich Fortbildungsveranstaltungen anzubieten.

Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen anderer Ausbildungsträger kann durch den Mitgliedsverband anerkannt werden.

Wird eine Fortbildung vor dem 4. Jahr besucht, verlängert sich die Gültigkeit der Lizenz um vier Jahre ab dem Jahr, in dem die Fortbildung besucht wurde.

Die Mitgliedsverbände haben die Möglichkeit, die Pflicht der Teilnahme an Fortbildungen auf weniger als 4 Jahre festzulegen. Dies muss in geeigneter Form bekannt gemacht werden.



**Im STV besteht die Pflicht, alle 2 (zwei) Jahre an einer Fortbildung teilzunehmen. Die Anzahl an Mindesteinsätzen beträgt verpflichtend 2 (DTB / RLSO / STV / LK ...) Matches pro Jahr.**

#### d) Ablauf der Gültigkeit

Kommt ein C-Schiedsrichter der Fortbildungspflicht (Fortbildung / Open Book Test ...) nicht nach, erreicht nicht die erforderliche Anzahl an Mindesteinsätzen 2 (zwei) Matches pro Jahr, verstößt schwerwiegend gegen die Satzungen des Verbandes oder sind seine Leistungen ungenügend bzw. nicht anforderungsgerecht entscheidet der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des jeweiligen Mitgliedsverbandes über den Verlust der Lizenz.

Der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des jeweiligen Mitgliedsverbandes kann in begründeten Fällen Ausnahmeregelungen (auch bezüglich der Mindesteinsätze) treffen.

### 7. Prüfungsordnungen

#### a) Ziel

Mit dem Bestehen der Prüfung wird der Nachweis der Lehrgangsbefähigung als C-Schiedsrichter für den entsprechenden Aufgabenbereich erlangt.

Neben dem Nachweis der Befähigung als C-Schiedsrichter soll durch die Prüfung der Nachweis des Erreichens der Lernziele, das Aufzeigen individueller Wissenslücken und ein Feedback sowohl für die Teilnehmenden als auch für die Lehrgangsverantwortlichen ermöglicht werden

Die Prüfungsergebnisse werden dokumentiert.

Diese Prüfungsordnung wird den Teilnehmenden spätestens zum Lehrgangsbeginn bekannt gemacht.

#### b) Zulassung

Zur Prüfung wird zugelassen, wer die erforderliche Ausbildung ordnungsgemäß abgeschlossen oder andere Ausbildungsgänge anerkannt bekommen hat.

#### c) Prüfungsausschuss

Die Durchführung der Prüfung wird von einem Prüfungsausschuss bestimmt. Der Prüfungsausschuss wird vom Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des jeweiligen Mitgliedsverbandes ernannt, dessen Mehrheit der Mitglieder der Prüfungsausschusses mindestens als B-Oberschiedsrichter und/oder B-Schiedsrichter lizenziert sein.

Dabei sollte der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des jeweiligen Mitgliedsverbandes darauf hinwirken, dass dem Prüfungsausschuss auch als A-Oberschiedsrichter oder A-Schiedsrichter lizenzierte Mitglieder angehören.

### 8. Prüfungsbereiche

#### a) Theorie

Es findet eine schriftliche Prüfung statt.

Diese wird als Klausur über **80 Minuten mit 40 Fragen** durchgeführt.

Die Mitgliedsverbände legen die Prüfungstermine fest. Die Prüfung kann direkt im Anschluss an das Seminar, aber auch an einem separaten Prüfungstermin stattfinden

#### b) Schiedsrichterpraxis

Der Praxistest besteht aus der Leitung eines Wettspiels (Matches) eines offiziellen Turniers bzw. eines Mannschaftsspiels.

Der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des jeweiligen Mitgliedsverbandes trifft die Auswahl des Wettspiels (Matches).

## 9. Prüfungsbewertung

### a) Notengebung und Gewichtung der Prüfungsinhalte

Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind die folgenden Noten zu verwenden :

- 1 = sehr gut (mindestens 95%)
- 2 = gut (mindestens 90%)
- 3 = befriedigend (mindestens 80%)
- 4 = ausreichend (mindestens 75%)
- 5 = nicht ausreichend (weniger als 75%)

Zur differenzierten Bewertung können halbe Noten vergeben werden. Die Werte 0,5 und 4,5 sind ausgeschlossen.

Die beiden Prüfungsbereiche gehen zu gleichen Teilen in die Berechnung der Gesamtnote ein.

### b) Prüfungsergebnisse

Die Prüfung wird mit „bestanden“ bewertet, wenn beide Prüfungsbereiche bestanden wurden. Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgewiesen.

Prüfungsergebnisse sind den Teilnehmern zeitnah mitzuteilen.

### c) Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung ist nicht bestanden wenn

- a) ein Prüfungsteil mit „nicht ausreichend“ bewertet wird,
- b) ein Kandidat unentschuldig einen Prüfungstermin nicht wahrnimmt,
- c) ein Kandidat die Prüfung abbricht oder
- d) ein Kandidat von einer Prüfung ausgeschlossen wird.

### d) Erkrankung, Versäumnis

Kandidaten, die einen Prüfungstermin wegen Erkrankung nicht wahrnehmen können, müssen dies spätestens innerhalb von 3 Tagen durch ein ärztliches Attest nachweisen.

Kandidaten, die aus anderen Gründen einen Termin nicht wahrnehmen, müssen unverzüglich nachweisen, dass sie das Versäumnis nicht zu vertreten haben.

Der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des jeweiligen Mitgliedsverbandes setzt für die Kandidaten, die zur Prüfung nicht antreten konnten oder sie unterbrechen mussten, neue Termine fest.

Neue Aufgaben sind unter Beachtung einer angemessenen Frist zu erstellen.

### e) Ordnungswidriges Verhalten

Spätestens vor Beginn der Prüfung sind die Kandidaten über die Fragen eines ordnungswidrigen Verhaltens zu unterrichten.

Ordnungswidriges Verhalten der Kandidaten während der Prüfung, insbesondere eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch, hat den Ausschluss der Kandidaten von der weiteren Prüfung zur Folge.

Die Prüfung gilt dann als „nicht bestanden“.

Über das ordnungswidrige Verhalten und den Ausschluss ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Prüfer zu unterzeichnen.

f) Prüfungswiederholung

Wurde die Prüfung nicht bestanden, dann kann sie in der Regel einmal wiederholt werden. Diese Prüfungswiederholung ist vom Kandidaten schriftlich zu beantragen.

Eine weitere Wiederholung bedarf der gesonderten Genehmigung des Ausbildungsträgers.

Wurden nur einzelne Prüfungsbereiche nicht bestanden, sind diese Prüfungsbereiche zu wiederholen.

Termin und Ort der Prüfungswiederholungen bestimmt der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des jeweiligen Mitgliedsverbandes.

**10. Ausbildungs- und Prüfungsgebühr**

Für Ausbildung, Prüfung und Fortbildungen kann der Mitgliedsverband eine Lehrgangsgebühr erheben.

**11. Zulassung von Ausnahmen**

Sofern nicht anders festgelegt, kann der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des Mitgliedverbandes in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Ausbildungsrichtlinie zulassen.

**12. Zuständigkeit**

Änderungen dieser Ausbildungsordnung und der „Formalien zu Ausbildung, Prüfung und Lizenz von B-Oberschiedsrichtern“ werden vom Ausschuss für Schiedsrichterwesen des DTB beschlossen.

Die vorstehende „**Ausbildungsordnung für C-Schiedsrichter\*in**“ wurde 2015 gemäß § 9 Abschnitt G (Wettkampfsport) der Geschäftsordnung des DTB e. V. vom Ausschuss für Schiedsrichterwesen **und in Bezug auf die Mindesteinsätze „2 (zwei) pro Jahr“ vom Präsidium des STV e. V. im März 2023 beschlossen und ergänzt.**

**Deutscher Tennis Bund e. V.**  
**Sächsischer Tennis Verband e. V.**

# ANLAGE zur „Ausbildungsordnung für DTB C-Schiedsrichter\*in (C-SR)“

## Ausbildungsinhalte

Im Folgenden werden die Ausbildungsinhalte der jeweiligen Module präsentiert und qualifiziert.

Modul :	ITF Tennisregeln (deutsch)	3 UE
	<ul style="list-style-type: none"><li>● Grundregeln des Tennisspiels</li><li>● Ball im Spiel</li><li>● Punktverlust</li><li>● Behinderung, Wiederholung des Punktes</li><li>● Berichtigung von Fehlern</li><li>● Alternative Zählweisen</li></ul>	
Modul :	Spielregeln der Wettspiel- und Turnierordnung des DTB und des Mitgliedsverbandes	2 UE
	<ul style="list-style-type: none"><li>● Unterbrechung, Abbruch, Wiederaufnahme</li><li>● Behandlungspausen, Toilettenpausen und zusätzliche Pausen</li><li>● Bälle und Ballwechsel</li><li>● Spielkleidung und Werbung</li><li>● Ablauf von Mannschaftsspielen</li></ul>	
Modul :	Verhaltenskodex des DTB	2 UE
	<ul style="list-style-type: none"><li>● Anwendungsbereiche und Vergehen</li><li>● Maßregeln und Zuständigkeiten</li><li>● Praxisfälle</li></ul>	
Modul :	Aufgabenbereiche Schiedsrichter und Oberschiedsrichter	2 UE
	<ul style="list-style-type: none"><li>● Rechte und Pflichten des Schiedsrichters / Oberschiedsrichters</li><li>● Zusammenarbeit Schiedsrichter / Oberschiedsrichter</li><li>● Linienrichter-Tätigkeit</li><li>● Verhaltenskodex für Offizielle</li><li>● Ausfüllen des Schiedsrichterbogens, Arbeit mit dem Live Score PDA</li></ul>	
Modul :	Arbeiten auf dem Platz	3 UE
	<ul style="list-style-type: none"><li>● Rechte vor, während und nach dem Match</li><li>● Schiedsrichter-Technik</li><li>● Ansagen und Handzeichen</li><li>● Überprüfung von Ballmarken</li><li>● Kommunikation mit Spielern, Betreuern und Zuschauern</li><li>● Umsetzung der Tennis- und Spielregeln</li></ul>	
Modul :	Praktischer Teil	
	<ul style="list-style-type: none"><li>● Leitung eines Wettkampfspiels (Matches)</li><li>● Praktischer Arbeit als Linienrichter</li></ul>	
Modul :	<b>Mindesteinsätze</b>	<b>0,5 UE</b>
	<ul style="list-style-type: none"><li>● <b>1 Einsatz bei einem STV-Turnier</b></li><li>● <b>1 Einsatz bei einem DTB- / LK-Turnier</b></li></ul>	



**Ausbildungsordnung für  
C–Oberschiedsrichter\*in (+T)  
im Sächsischen Tennis Verband e.V.**

**Wer Tennis spielt –**

*lebt länger!*

## 6. Ausbildungsordnung für C-Oberschiedsrichter\*in (C-OSR) mit Turnierausbildung im STV

Die Ausbildung und Lizenzierung von C-Oberschiedsrichtern wird vom STV nach der aktuell gültigen und beschlossenen Ausbildungsordnung für C-Oberschiedsrichter durchgeführt. Diese lautet wie folgt :

### Ausbildung, Prüfung und Lizenz von C-Oberschiedsrichtern (+T)

#### 1. Übersicht

Ausbildungsdauer :	17 UE
Mindest-Eingangsalter :	16 Jahre
Träger :	STV
Durchführung :	STV als Mitgliedsverband des DTB
Voraussetzung :	Teilnahme an D-Schiedsrichter Ausbildung
Lizenz :	C-Oberschiedsrichter*in
Finanzierung :	Teilnehmer/in, Verein, Mitgliedsverband
Aufgabenbereich :	Oberschiedsrichter-Tätigkeit auf Verbandsebene, bei DTB und LK-Turnieren sowie Ligaspielen; Vereinservice, Mitgliedergewinnung und -bindung
Status :	ehrenamtlich / nebenberuflich

#### 2. Zulassung

Die Bewerber müssen in einem Tennisverein oder einer Tennisabteilung eines Vereins Mitglied sein, der/die dem Sächsischen Tennis Verband (STV) angehört.

**Bewerber müssen im Besitz einer gültigen D-Schiedsrichter-Lizenz sein.**

Der STV hat die Möglichkeit, Zulassungsprüfungen anzusetzen. Kriterien und Ausführungsbedingungen legt der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des STV fest.

#### 3. Anerkennung anderer Ausbildungsgänge

Andere Ausbildungsgänge können nur dann anerkannt werden, wenn der Antragsteller Mitglied in einem Tennisverein oder einer Tennisabteilung eines Vereins ist, der/die einem, der/die einem Mitgliedsverband des DTB angehört.

Über die Anerkennung anderer Ausbildungsgänge entscheidet der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des STV.

#### 4. Lehrkräfte

Der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des STV beruft ein Referenten-Kollegium, das die festgelegten Lehrinhalte vermittelt.

#### 5. Organisationsformen und Lehrinhalte der Ausbildungsmaßnahme

Die Struktur der Ausbildungsgänge ermöglicht folgende Lehrgangsformen :

- Abendlehrgang
- Tageslehrgang
- Wochenendlehrgang

Alle Lehrgangsformen können auch miteinander kombiniert werden.

Eine Lern- bzw. Unterrichtseinheit (UE) umfasst 45 Minuten.

Inhalte des Lehrgangs sind :

- a) ITF-Tennisregeln (deutsch)
- b) Spielregeln
- c) Empfehlung für das Spiel ohne Schiedsrichter
- d) Wettspielordnungen
- e) Turnierordnungen
- f) Verhaltenskodex
- g) Praxisfälle
- h) **Mindesteinsätze**

Die Rahmenrichtlinie für die C-Oberschiedsrichter-Ausbildung im STV enthält neben der Aufteilung der vorgenannten Inhalte auf einzelne Module (siehe Anlage) auch einen beispielhaften Ablauf der Ausbildungsmaßnahme.

## 6. Lizenzierung

### a) Ausstellung und Erfassung

Nach erfolgreicher Teilnahme wird für den Oberschiedsrichter ein Ausweis ausgestellt. Die Ausstellung der Lizenz und Vergabe der Ausweisnummer erfolgt durch den STV. Die Lizenzinhaber werden mit Namen, Kontaktdaten, Geburtsdatum, ID und Schiedsrichter-Ausweisnummer beim STV gespeichert.

Vereine und Turnierveranstalter können über den STV oder den Referenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des STV auf die gespeicherten, lizenzierten Oberschiedsrichter zugreifen.

### b) Gültigkeit

Die Lizenz ist im Gesamtbereich des STV gültig.

Sie gilt bis zum 31.12. des vierten Jahres, bezogen auf das Kalenderjahr der Ausstellung.

***(z.B. Ausbildung im Jahr 2023, dann gültig bis zum 31.12.2026)***

### b) Fortbildung

Die Verlängerung der Lizenz setzt eine Fortbildung (4 UE) innerhalb der Gültigkeitsdauer voraus, d.h. spätestens im 4. Jahr nach dem Jahr der Ausstellung (bzw. nach dem Jahr der letzten Verlängerung) muss ein Fortbildungslehrgang besucht werden.

Die Ausbildungsträger sind verpflichtet, jährlich Fortbildungsveranstaltungen anzubieten.

Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen anderer Ausbildungsträger kann durch den Mitgliedsverband anerkannt werden.

Wird eine Fortbildung vor dem 4. Jahr besucht, verlängert sich die Gültigkeit der Lizenz um vier Jahre ab dem Jahr, in dem die Fortbildung besucht wurde.

Die Mitgliedsverbände haben die Möglichkeit, die Pflicht der Teilnahme an Fortbildungen auf weniger als 4 Jahre festzulegen. Dies muss in geeigneter Form bekannt gemacht werden.

**! Im STV besteht die Pflicht, alle 3 (drei) Jahre an einer Fortbildung teilzunehmen. Die Anzahl an Mindesteinsätzen beträgt 2 (zwei) Turniere pro Jahr davon verpflichtend 1 gefördertes STV – Turnier (BM / LM) pro Jahr + optional 1 (DTB / RLSO / LK ...) = 1 + 1 (eins + eins) Turniere pro Jahr**

d) Ablauf der Gültigkeit

Kommt ein C-Oberschiedsrichter der Fortbildungspflicht (Fortbildung / Open Book Test ...) nicht nach, erreicht nicht die erforderliche Anzahl an Mindesteinsätzen  $1 \text{ (STV)} + 1 = 2$  (zwei) Turniere pro Jahr, verstößt schwerwiegend gegen die Satzungen des Verbandes oder sind seine Leistungen ungenügend bzw. nicht anforderungsgerecht entscheidet der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des jeweiligen Mitgliedsverbandes über den Verlust der Lizenz.

Der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des STV kann in begründeten Fällen Ausnahmeregelungen (auch bezüglich der Mindesteinsätze) treffen.

## 7. Prüfungsordnungen

a) Ziel

Mit dem Bestehen der Prüfung wird der Nachweis der Lehrgangsbefähigung als C-Oberschiedsrichter für den entsprechenden Aufgabenbereich erlangt.

Neben dem Nachweis der Befähigung als C-Oberschiedsrichter soll durch die Prüfung der Nachweis des Erreichens der Lernziele, das Aufzeigen individueller Wissenslücken und ein Feedback sowohl für die Teilnehmenden als auch für die Lehrgangsverantwortlichen ermöglicht werden

Die Prüfungsergebnisse werden dokumentiert.

Diese Prüfungsordnung wird den Teilnehmenden spätestens zum Lehrgangsbeginn bekannt gemacht.

b) Zulassung

Zur Prüfung wird zugelassen, wer die erforderliche Ausbildung / den Lehrgang ordnungsgemäß abgeschlossen oder andere Ausbildungsgänge anerkannt bekommen hat.

c) Prüfungsausschuss

Die Durchführung der Prüfung wird von einem Prüfungsausschuss bestimmt. Der Prüfungsausschuss wird vom Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des STV ernannt, dessen Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses sollten mindestens als B-Oberschiedsrichter und/oder B-Schiedsrichter lizenziert sein.

Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des STV bestimmt auch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

## 8. Prüfungsbereiche

a) Theorie

Es findet eine schriftliche Prüfung statt.

Diese wird als Klausur über **60 Minuten mit 30 Fragen** durchgeführt.

Der STV legt die Prüfungstermine fest. Die Prüfung kann direkt im Anschluss an den Lehrgang, aber auch an einem separaten Prüfungstermin stattfinden

b) Oberschiedsrichterpraxis

Der Praxistest besteht aus der Abwicklung eines Turniertages (C-OSR) bzw. kompletten Turniers (C-OSR+T) bei einem offiziellen Turnier (unter Anleitung eines DTB A- oder DTB B-Oberschiedsrichters).

Mit Bestehen dieses praktischen Teils (nur wenn komplettes Turnier) erwirbt der C-Oberschiedsrichter den Lizenzstatus „mit Turnierausbildung“ (+T).

Der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des STV trifft die Auswahl der Begegnung bzw. des Turniers.

**9. Prüfungsbewertung**

a) Notengebung und Gewichtung der Prüfungsinhalte

Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind die folgenden Noten zu verwenden :

- 1+ = ausgezeichnet (mindestens 95%)
- 1 = sehr gut (mindestens 90%)
- 2 = gut (mindestens 85%)
- 3 = befriedigend (mindestens 80%)
- 4 = ausreichend (mindestens 75%)
- 5 = nicht ausreichend (weniger als 75%)

Zur differenzierten Bewertung können halbe Noten vergeben werden. Die Werte 0,5 und 4,5 sind ausgeschlossen.

Die beiden Prüfungsbereiche gehen zu gleichen Teilen in die Berechnung der Gesamtnote ein.

b) Prüfungsergebnisse

Die Prüfung wird mit „bestanden“ bewertet, wenn beide Prüfungsbereiche bestanden wurden. Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgewiesen.

Prüfungsergebnisse sind den Teilnehmern zeitnah mitzuteilen.

c) Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung ist nicht bestanden wenn

- a) ein Prüfungsteil mit „nicht ausreichend“ bewertet wird,
- b) ein Kandidat unentschuldig einen Prüfungstermin nicht wahrnimmt,
- c) ein Kandidat die Prüfung abbricht oder
- d) ein Kandidat von einer Prüfung ausgeschlossen wird.

d) Erkrankung, Versäumnis

Kandidaten, die einen Prüfungstermin wegen Erkrankung nicht wahrnehmen können, müssen dies spätestens innerhalb von 3 Tagen durch ein ärztliches Attest nachweisen.

Kandidaten, die aus anderen Gründen einen Termin nicht wahrnehmen, müssen unverzüglich nachweisen, dass sie das Versäumnis nicht zu vertreten haben.

Der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des STV setzt für die Kandidaten, die zur Prüfung nicht antreten konnten oder sie unterbrechen mussten, neue Termine fest.

Neue Aufgaben sind unter Beachtung einer angemessenen Frist zu erstellen.

e) Ordnungswidriges Verhalten

Spätestens vor Beginn der Prüfung sind die Kandidaten über die Fragen eines ordnungswidrigen Verhaltens zu unterrichten.

Ordnungswidriges Verhalten der Kandidaten während der Prüfung, insbesondere eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch, hat den Ausschluss der Kandidaten von der weiteren Prüfung zur Folge.

Die Prüfung gilt dann als „nicht bestanden“.

Über das ordnungswidrige Verhalten und den Ausschluss ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Prüfer zu unterzeichnen.

f) Prüfungswiederholung

Wurde die Prüfung nicht bestanden, dann kann sie in der Regel einmal wiederholt werden.

Diese Prüfungswiederholung ist vom Kandidaten schriftlich zu beantragen.

Eine weitere Wiederholung bedarf der gesonderten Genehmigung des Ausbildungsträgers.

Wurden nur einzelne Prüfungsbereiche nicht bestanden, sind diese Prüfungsbereiche zu wiederholen.

Termin und Ort der Prüfungswiederholungen bestimmt der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des STV.

## **10. Ausbildungs- und Prüfungsgebühr**

Für Ausbildung, Prüfung und Fortbildungen kann der STV eine Lehrgangsgebühr erheben.

## **11. Zulassung von Ausnahmen**

Sofern nicht anders festgelegt, kann der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des STV in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Ausbildungsrichtlinie zulassen.

## **12. Zuständigkeit**

Änderungen dieser Ausbildungsordnung und der „Formalien zu Ausbildung, Prüfung und Lizenz von C-Oberschiedsrichtern (+T)“ werden von der Kommission für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des STV beschlossen.

Die vorstehende „**Ausbildungsordnung für C-Oberschiedsrichter\*in (+T)**“ im Sächsischen Tennis Verband **und in Bezug auf die Mindesteinsätze „1 + ... pro Jahr“ wurde vom Präsidium des STV e. V. im März 2023 beschlossen und ergänzt und ist ab dem 01.04.2023 gültig.**

**Sächsischer Tennis Verband e. V.**

gez. Karsten Tänzer

(Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen)

# ANLAGE zur „Ausbildungsordnung für C-Oberschiedsrichter\*in (C-OSR) / +T“ im STV

## Ausbildungsinhalte

Im Folgenden werden die Ausbildungsinhalte der jeweiligen Module präsentiert und qualifiziert.

Modul :	ITF Tennisregeln (deutsch)	3 UE
	<ul style="list-style-type: none"><li>● Grundregeln des Tennisspiels</li><li>● Ball im Spiel</li><li>● Punktverlust</li><li>● Behinderung, Wiederholung des Punktes</li><li>● Berichtigung von Fehlern</li><li>● Alternative Zählweisen</li></ul>	
Modul :	Spielregeln der Wettspielordnung des DTB	1 UE
	<ul style="list-style-type: none"><li>● Unterbrechung, Abbruch, Wiederaufnahme</li><li>● Behandlungspausen, Toilettenpausen und zusätzliche Pausen</li><li>● Bälle und Ballwechsel</li><li>● Ablauf von Mannschaftsspielen</li></ul>	
Modul :	Empfehlungen für das Spiel ohne Schiedsrichter	0,5 UE
Modul :	Wettspielordnung des DTB und der Mitgliedsverbände	3 UE
	<ul style="list-style-type: none"><li>● Meldungen, Spielberechtigungen</li><li>● Abgabe der Aufstellung im Einzel und Doppel</li><li>● Nicht vollzählige Mannschaften</li><li>● Durchführung von Mannschaftsspielen, Pflichten des OSR</li></ul>	
Modul :	Turnierordnung des DTB und der Mitgliedsverbände	2 UE
	<ul style="list-style-type: none"><li>● Turnieranmeldungen und administrativer Ablauf vor Turnierbeginn</li><li>● Nennungen und Definition der Teilnehmer</li><li>● Auslosungen und Spielansetzungen</li><li>● Ausfall von Spielern/innen vor und während des Turniers</li><li>● Durchführung des Turniers, Pflichten des OSR</li></ul>	
Modul :	Aufgabenbereiche Oberschiedsrichter	1 UE
	<ul style="list-style-type: none"><li>● Rechte und Pflichten des Schiedsrichters / Oberschiedsrichters</li><li>● Zusammenarbeit Schiedsrichter / Oberschiedsrichter</li><li>● Kommunikation mit Spielern, Betreuern und Zuschauern</li><li>● Verhaltenskodex für Offizielle</li></ul>	
Modul :	Praktischer Teil	
	<ul style="list-style-type: none"><li>● Leitung eines Turniertages (Lizenz : C-OSR)</li><li>● Leitung eines Turniers (Lizenz : C-OSR „mit Turnierausbildung (+T)“) (jeweils unter Anleitung eines DTB A- oder DTB B-Oberschiedsrichters)</li></ul>	
Modul :	Mindesteinsätze	0,5 UE
	<ul style="list-style-type: none"><li>● 1 Einsatz bei einem geförderten STV-Turnier (BM / LM)</li><li>● 1 Einsatz bei einem DTB- / LK-Turnier</li></ul>	



**Ausbildungsordnung für  
D–Schiedsrichter\*in  
im Sächsischen Tennis Verband e.V.**

**Wer Tennis spielt –  
lebt länger!**

## 7. Ausbildungsordnung für D-Schiedsrichter\*in (D-SR) im STV

Die Ausbildung und Lizenzierung von D-Schiedsrichtern wird vom STV nach der aktuell gültigen und beschlossenen Ausbildungsordnung für D-Schiedsrichter durchgeführt. Diese lautet wie folgt :

### Ausbildung, Prüfung und Lizenz von D-Schiedsrichtern

#### 1. Übersicht

Ausbildungsdauer :	8 UE
Mindest-Eingangsalter :	14 Jahre
Träger :	STV
Durchführung :	STV als Mitgliedsverband des DTB
Lizenz :	D-Schiedsrichter*in
Finanzierung :	Teilnehmer/in, Verein, Mitgliedsverband
Aufgabenbereich :	Schiedsrichter-Tätigkeit auf Verbandsebene, in der Regionalliga und bei Ligaspielen; Vereinservice, Mitgliedergewinnung und -bindung
Status :	ehrenamtlich / nebenberuflich

#### 2. Zulassung

Die Bewerber müssen in einem Tennisverein oder einer Tennisabteilung eines Vereins Mitglied sein, der/die dem Sächsischen Tennis Verband (STV) angehört.

Der STV hat die Möglichkeit, Zulassungsprüfungen anzusetzen. Kriterien und Ausführungsbedingungen legt der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des STV fest.

#### 3. Anerkennung anderer Ausbildungsgänge

Andere Ausbildungsgänge können nur dann anerkannt werden, wenn der Antragsteller Mitglied in einem Tennisverein oder einer Tennisabteilung eines Vereins ist, der/die einem, der/die einem Mitgliedsverband des DTB angehört.

Über die Anerkennung anderer Ausbildungsgänge entscheidet der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des STV.

#### 4. Lehrkräfte

Der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des STV beruft ein Referenten-Kollegium, das die festgelegten Lehrinhalte vermittelt.

#### 5. Organisationsformen und Lehrinhalte der Ausbildungsmaßnahme

Die Struktur der Ausbildungsgänge ermöglicht folgende Lehrgangsformen :

- Abendlehrgang
- Tageslehrgang
- Wochenendlehrgang

Alle Lehrgangsformen können auch miteinander kombiniert werden.

Eine Lern- bzw. Unterrichtseinheit (UE) umfasst 45 Minuten.

Inhalte des Lehrgangs sind :

- a) ITF-Tennisregeln (deutsch)
- b) Spielregeln
- c) Empfehlungen für das Spiel ohne Schiedsrichter
- d) Wettspielordnung des DTB
- e) Wettspielordnung des STV

Die Rahmenrichtlinie für die D-Schiedsrichter-Ausbildung im STV enthält neben der Aufteilung der vorgenannten Inhalte auf einzelne Module (siehe Anlage) auch einen beispielhaften Ablauf der Ausbildungsmaßnahme.

## 6. Lizenzierung

### a) Ausstellung und Erfassung

Nach erfolgreicher Teilnahme wird für den Schiedsrichter ein Ausweis ausgestellt. Die Ausstellung der Lizenz und Vergabe der Ausweisnummer erfolgt durch den STV. Die Lizenzinhaber werden mit Namen, Kontaktdaten, Geburtsdatum, ID und Schiedsrichter-Ausweisnummer beim STV gespeichert.

Vereine und Turnierveranstalter können über den STV oder den Referenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des STV auf die gespeicherten, lizenzierten Schiedsrichter zugreifen.

### b) Gültigkeit

Die Lizenz ist im Gesamtbereich des STV gültig.

Sie gilt bis zum 31.12. des vierten Jahres, bezogen auf das Kalenderjahr der Ausstellung.

*(z.B. Ausbildung im Jahr 2023, dann gültig bis zum 31.12.2026)*

### b) Fortbildung

Die Verlängerung der Lizenz setzt eine Fortbildung (4 UE) innerhalb der Gültigkeitsdauer voraus, d.h. spätestens im 4. Jahr nach dem Jahr der Ausstellung (bzw. nach dem Jahr der letzten Verlängerung) muss ein Fortbildungslehrgang besucht werden.

Die Ausbildungsträger sind verpflichtet, jährlich Fortbildungsveranstaltungen anzubieten.

Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen anderer Ausbildungsträger kann durch den STV anerkannt werden.

Wird eine Fortbildung vor dem 4. Jahr besucht, verlängert sich die Gültigkeit der Lizenz um vier Jahre ab dem Jahr, in dem die Fortbildung besucht wurde.

Der STV und/oder der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des STV haben die Möglichkeit, die Pflicht der Teilnahme an Fortbildungen auf weniger als 4 Jahre festzulegen. Dies muss in geeigneter Form bekannt gemacht werden.



**Im STV besteht die Pflicht, innerhalb der Gültigkeit der Lizenz (6., b + c + d) an mindestens 1 (eins) Fortbildung teilzunehmen.**

#### d) Ablauf der Gültigkeit

Kommt ein D-Schiedsrichter **der Fortbildungspflicht (Fortbildung / Open Book Test ...)** nicht nach, **verstößt schwerwiegend gegen die Satzungen des Verbandes oder sind seine Leistungen ungenügend bzw. nicht anforderungsgerecht** entscheidet der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des STV über den Verlust der Lizenz. Bei Verlust der Lizenz aufgrund von ungenügender bzw. nicht anforderungsgerechter Leistung / unsportlichem Verhalten ist 7., b) Satz 2. ausgeschlossen.

Der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des STV kann in begründeten Fällen Ausnahmeregelungen (z.B. **bezüglich der Fortbildungspflicht und/oder unsportlichen Verhaltens**) treffen.

### 7. Prüfungsordnungen

#### a) Ziel

Mit dem Bestehen der Prüfung wird der Nachweis der Lehrgangsbefähigung als D-Schiedsrichter für den entsprechenden Aufgabenbereich erlangt.

Neben dem Nachweis der Befähigung als D-Schiedsrichter soll durch die Prüfung der Nachweis des Erreichens der Lernziele, das Aufzeigen individueller Wissenslücken und ein Feedback sowohl für die Teilnehmenden als auch für die Lehrgangsverantwortlichen ermöglicht werden

Die Prüfungsergebnisse werden dokumentiert.

Diese Prüfungsordnung wird den Teilnehmenden spätestens zum Lehrgangsbeginn bekannt gemacht.

#### b) Zulassung

Zur Prüfung wird zugelassen, wer die erforderliche Ausbildung ordnungsgemäß abgeschlossen oder andere Ausbildungsgänge anerkannt bekommen hat.



**Wer seine D-Schiedsrichter Lizenz 1 Mal verloren hat, insbesondere siehe VI, b), kann diese nur 1 Mal durch erneutes Belegen des Lehrganges und erfolgreichem Ablegen der Prüfung (zurück)erlangen.**

#### c) Prüfungsausschuss

Die Durchführung der Prüfung wird von einem Prüfungsausschuss bestimmt. Der Prüfungsausschuss wird vom Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des STV ernannt, dessen Mehrheit der Mitglieder der Prüfungsausschusses mindestens als B-Oberschiedsrichter und/oder B-Schiedsrichter lizenziert sein.

Der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des STV bestimmt auch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

### 8. Prüfungsbereiche

#### a) Theorie

Es findet eine schriftliche Prüfung statt.

Die wird als Klausur über **40 Minuten mit 20 Fragen** durchgeführt.

Der STV legt die Prüfungstermine fest. Die Prüfung kann direkt im Anschluss an das Seminar, aber auch an einem separaten Prüfungstermin stattfinden

#### b) Schiedsrichterpraxis

**ENTFÄLLT**

## 9. Prüfungsbewertung

### a) Notengebung und Gewichtung der Prüfungsinhalte

Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind die folgenden Noten zu verwenden :

- 1+ = ausgezeichnet (mindestens 95%)
- 1 = sehr gut (mindestens 90%)
- 2 = gut (mindestens 85%)
- 3 = befriedigend (mindestens 75%)
- 4 = ausreichend (mindestens 70%)
- 5 = nicht ausreichend (weniger als 70%)

Zur differenzierten Bewertung können halbe Noten vergeben werden. Die Werte 0,5 und 4,5 sind ausgeschlossen.

### b) Prüfungsergebnisse

Die Prüfung wird mit „bestanden“ bewertet, wenn der Prüfungsbereich bestanden wurde. Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgewiesen.

Prüfungsergebnisse sind den Teilnehmern zeitnah mitzuteilen.

### c) Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung ist nicht bestanden wenn

- a) ein Prüfungsteil mit „nicht ausreichend“ bewertet wird,
- b) ein Kandidat unentschuldig einen Prüfungstermin nicht wahrnimmt,
- c) ein Kandidat die Prüfung abbricht oder
- d) ein Kandidat von einer Prüfung ausgeschlossen wird.

### d) Erkrankung, Versäumnis

Kandidaten, die einen Prüfungstermin wegen Erkrankung nicht wahrnehmen können, müssen dies spätestens innerhalb von 3 Tagen durch ein ärztliches Attest nachweisen.

Kandidaten, die aus anderen Gründen einen Termin nicht wahrnehmen, müssen unverzüglich nachweisen, dass sie das Versäumnis nicht zu vertreten haben.

Der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des STV setzt für die Kandidaten, die zur Prüfung nicht antreten konnten oder sie unterbrechen mussten, neue Termine fest.

Neue Aufgaben sind unter Beachtung einer angemessenen Frist zu erstellen.

### e) Ordnungswidriges Verhalten

Spätestens vor Beginn der Prüfung sind die Kandidaten über die Fragen eines ordnungswidrigen Verhaltens zu unterrichten.

Ordnungswidriges Verhalten der Kandidaten während der Prüfung, insbesondere eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch, hat den Ausschluss der Kandidaten von der weiteren Prüfung zur Folge.

Die Prüfung gilt dann als „nicht bestanden“.

Über das ordnungswidrige Verhalten und den Ausschluss ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Prüfer zu unterzeichnen.

f) Prüfungswiederholung

Wurde die Prüfung nicht bestanden, dann kann sie in der Regel einmal wiederholt werden. Diese Prüfungswiederholung ist vom Kandidaten schriftlich zu beantragen.

Eine weitere Wiederholung bedarf der gesonderten Genehmigung des Ausbildungsträgers.

Wurden nur einzelne Prüfungsbereiche nicht bestanden, sind diese Prüfungsbereiche zu wiederholen.

Termin und Ort der Prüfungswiederholungen bestimmt der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des STV.

Besonders hingewiesen sei auf 7., b) Satz 2.

**10. Ausbildungs- und Prüfungsgebühr**

Für Ausbildung, Prüfung und Fortbildungen kann der Mitgliedsverband eine Lehrgangsg Gebühr erheben.

**11. Zulassung von Ausnahmen**

Sofern nicht anders festgelegt, kann der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des STV in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Ausbildungsrichtlinie zulassen.

**12. Zuständigkeit**

Änderungen dieser Ausbildungsordnung und der „Formalien zu Ausbildung, Prüfung und Lizenz von D-Schiedsrichtern“ werden vom Referenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des STV in Absprache mit dem Präsidium des STV beschlossen.

Die vorstehende „**Ausbildungsordnung für D-Schiedsrichter\*in**“ im Sächsischen Tennis Verband e.V. wurde vom Präsidium des STV e. V. im März 2023 beschlossen und ergänzt und ist ab dem 01.04.2023 gültig.

**Sächsischer Tennis Verband e. V.**

gez. Karsten Tänzer  
(Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen)

# ANLAGE zur „Ausbildungsordnung für DTB D-Schiedsrichter\*in (D-SR)“ im STV

## Ausbildungsinhalte

Im Folgenden werden die Ausbildungsinhalte der jeweiligen Module präsentiert und qualifiziert.

Modul :	ITF Tennisregeln (deutsch)	3 UE
	<ul style="list-style-type: none"><li>● Grundregeln des Tennisspiels</li><li>● Ball im Spiel</li><li>● Punktverlust</li><li>● Behinderung, Wiederholung des Punktes</li><li>● Berichtigung von Fehlern</li><li>● Alternative Zählweisen</li></ul>	
Modul :	Spielregeln der Wettspielordnung des DTB	1 UE
	<ul style="list-style-type: none"><li>● Unterbrechung, Abbruch, Wiederaufnahme</li><li>● Behandlungspausen, Toilettenpausen und zusätzliche Pausen</li><li>● Bälle und Ballwechsel</li><li>● Ablauf von Mannschaftsspielen</li></ul>	
Modul :	Empfehlungen für das Spiel ohne Schiedsrichter	0,5 UE
Modul :	Wettspielordnung des DTB	3 UE
	<ul style="list-style-type: none"><li>● Meldungen, Spielberechtigung</li><li>● Abgabe der Aufstellung im Einzel und Doppel</li><li>● Nicht vollzählige Mannschaften</li><li>● Durchführung von Mannschaftsspielen, Pflichten des OSR</li></ul>	
Modul :	Wettspielordnung des STV	0,5 UE
	<ul style="list-style-type: none"><li>● Wettkampfdurchführung</li><li>● Gewährung von Nachsicht</li></ul>	
Modul :	Lizenz	0,5 UE
	<ul style="list-style-type: none"><li>● Gültigkeit</li><li>● Fortbildung</li></ul>	

## OPTIONAL

Modul :	Verhaltenskodex des DTB	0,5 UE
	<ul style="list-style-type: none"><li>● Anwendungsbereiche und Vergehen</li><li>● Maßregeln und Zuständigkeiten</li><li>● Praxisfälle</li></ul>	

### III VERWALTUNG / DATENBANK / DATENSCHUTZ

Alle Schiedsrichter und Oberschiedsrichter werden in Datenbanken mit Namen, Kontaktdaten, Geburtsdatum, ID und Schiedsrichter-Ausweisnummer beim STV gespeichert. Die Schiedsrichter und Oberschiedsrichter sind verpflichtet, ihre Daten auf aktuellem Stand zu halten. Der Referenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des STV kann Vereinen und Turnierveranstaltern bei Bedarf Schiedsrichter und/oder Oberschiedsrichter aus diesen Datenbanken benennen.

### IV LEHRGANGS-/PRÜFUNGSGEBÜHREN

Sofern die Ausbildungen/Lehrgänge vom STV durchgeführt werden, gelten folgende Gebühren :

DTB A-Schiedsrichter*in (A-SR)	(1 Tag – Gesamtdauer etwa 3 Jahre)	DTB
DTB A-Oberschiedsrichter*in (A-OSR)	(2 Tage – Gesamtdauer etwa 3 Jahre)	DTB
DTB B-Schiedsrichter*in (B-SR)	(2,5 Tage + 2,5 Tage)	DTB
DTB B-Oberschiedsrichter*in (B-OSR)	(2 Tage + Praxis)	100,00 Euro
DTB C-Schiedsrichter*in (C-SR)	(1,5 Tage + 1 Match)	50,00 Euro
STV C-Oberschiedsrichter*in (C-OSR und C-OSR +T)	(1 Tag + 1 Turniertag / 1 Turnier)	50,00 Euro
STV D-Schiedsrichter*in (D-SR)	(0,5 Tage)	25,00 Euro
STV Fortbildung SR*in / OSR*in	(4 UE)	25,00 Euro

### V AUFWANDENTSCHÄDIGUNGEN

Für den Einsatz von A-Schiedsrichtern, A-Oberschiedsrichtern, B-Schiedsrichtern, C-Schiedsrichtern in den Bundesligen gelten die jeweils dort vorgegebenen Aufwandsentschädigungen für Schiedsrichter und Oberschiedsrichter.

Für den Einsatz aller (restlichen) Lizenzstufen sowie für den Einsatz von A-Schiedsrichtern, A-Oberschiedsrichtern, B-Schiedsrichtern als Lehrkräfte/Referenten gelten die aktuell gültigen „Aufwandsentschädigungen für Schiedsrichter und Oberschiedsrichter im STV“. Diese steht auf dem Homepage des STV zum Download zur Verfügung

### VI AUSSCHEIDEN aus der Tätigkeit als Schiedsrichter oder Oberschiedsrichter kann erfolgen :

- auf eigenen Wunsch (ohne Angabe von Gründen)
- bei Nichterfüllung der Voraussetzungen zur Erhaltung der Lizenz  
(z.B. verpasste / Nicht-Teilnahme an einer FORTBILDUNG usw.)
- bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Vorschriften oder wegen eines Disziplinarvergehens  
(der Verband kann dann die Lizenz entziehen; leichtere Verstöße können mit einem Verweis durch den Referenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des STV geahndet werden.)
- bei Erreichen des Höchstalters von 70 Jahren als Schiedsrichter und 75 Jahren als Oberschiedsrichter (Ausnahmen sind möglich durch den Referenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des STV)

Ausscheiden oder Lizenzentzug führen automatisch zur Löschung in den SR / OSR Datenbanken.

### VI GÜLTIGKEIT

Die vorstehende „Ausbildungsordnung für Schiedsrichter\*in und Oberschiedsrichter\*in im Sächsischen Tennis Verband e.V.“ wurde vom Präsidium des STV e. V. im März 2023 beschlossen und ist ab dem 01.04.2023 gültig.

Sächsischer Tennis Verband e. V.

gez. Karsten Tänzer  
(Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen)



## Sächsischen Tennis Verband e.V.

Sächsischer Tennis Verband e.V.  
Geschäftsstelle  
Abtnaundorfer Straße 47  
04347 Leipzig

Telefon: +49 341 2300790  
Telefax: +49 341 2300790  
E-Mail: [geschaeftsstelle@stv-tennis.de](mailto:geschaeftsstelle@stv-tennis.de)  
Internet: [www.stv-tennis](http://www.stv-tennis)

Sitz des Vereins: Leipzig  
Vereinsregister:  
Amtsgericht Leipzig • VR 3511  
Steuernummer 232/14105667

Gesetzliche Vertreter : Rainer Dausend • Alexander Hodeck • Frank Liebich • Michael Haupt